



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Windenergie-auf-See-Gesetz

Rechtsanwalt Dr. Falco Fährdrich

Gerade im Bereich der Offshore-Windenergie haben Systemwechsel eine gewisse Tradition; man denke nur an die Änderung des Haftungsregimes für die verzögerte Netzanbindung von Offshore-Windparks im Jahr 2012. Dieser Tradition folgt der nun vorgesehene Wechsel bezüglich der Einspeisevergütung hin zu einer Festlegung im Wege von Ausschreibungen. Im Vergleich zu den anderen Sparten der erneuerbaren Energien stellt sich dieser Wechsel bei der Offshore-Windenergie komplizierter dar, da Netzanbindungen im Meer nicht an allen potentiellen Windparkstandorten ohne weiteres verfügbar sind. Das System der Ausschreibungen muss daher zum Konzept der Herstellung von Netzanbindungen passen und umgekehrt. Um ein in sich stimmiges Gesamtkonzept zu erreichen, hat sich das BMWi entschieden, nicht lediglich das Vergütungsregime im EEG anzupassen, sondern es in einem separaten „Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See“ (Windenergie-auf-See-Gesetz – WindSeeG) mit den Regelungen zum Genehmigungsverfahren und zum Betrieb des Offshore-Windparks (bislang maßgeblich in der Seeanlagenverordnung vorgesehen) zu vereinen. Die Regelungen zur Errichtung und zum Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen verbleiben im EnWG, werden aber im Referentenentwurf ebenfalls modifiziert. Die Regelungen zur Vergütung finden sich nicht ausschließlich im WindSeeG; vielmehr sind in diesem lediglich Abweichungen gegenüber den allgemeinen Regelungen im EEG geregelt, welche ansonsten auch für Windenergieanlagen auf See gelten sollen.

Unsere Themen

- Windenergie-auf-See-Gesetz
- Neues zu Biomasseanlagen
- Windenergie an Land
- Aktuelle Rechtsprechung

Da die Planung und der Bau von Offshore-Windparks einige Jahre in Anspruch nehmen, sollen die neuen Regelungen zur Zulassung und Vergütung nur für Windenergieanlagen gelten, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden. Für zuvor in Betrieb genommene Windenergieanlagen bleibt es im Wesentlichen bei den Regelungen im bisherigen EEG, wobei die anzulegenden Werte für Windenergieanlagen, die in den Jahren 2018 - 2020 in Betrieb genommen werden, um 0,5 - 1,0 Cent pro kWh sinken.

Um einen günstigen Einspeisetarif im Rahmen einer Ausschreibung anbieten zu können, muss der Bieter detaillierte Informationen zum Standort des Windparks haben, insbesondere zum Baugrund. Millionenschwere Bodenuntersuchungen würde aber kein Bieter vor Abgabe seines Angebotes durchführen, da er sich nicht sicher sein kann, auch den Zuschlag zu erhalten und die Kosten wieder „einzuspielen“. Aus diesem Grund, und weil sichergestellt sein soll, dass der jeweilige Windpark auch über eine Netzanbindung verfügt, hat sich das BMWi für das auch schon beispielsweise in Dänemark praktizierte zentrale Ausschreibungsmodell entschieden. Bei diesem konkurrieren nicht verschiedene Windparkstandorte gegeneinander; vielmehr entwickelt der Staat die Projekte bis zu einem gewissen Grade und lässt die Bieter in Bezug auf einen konkreten Windparkstandort gegeneinander antreten.

Ab dem Jahr 2020 soll die Bundesnetzagentur jährlich ein Volumen von 600 - 900 MW ausschreiben für Windenergieanlagen, die ab dem 1. Januar 2025 in Betrieb genommen werden. Für bestehende Projekte, bei denen die Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2021 und vor dem 1. Januar 2025 erfolgen soll, sollen bereits im Jahr 2017 zwei Ausschreibungen durchgeführt werden; bei diesen würden unterschiedliche Windparkstandorte gegeneinander antreten. Sind die Inhaber von Bestandsprojekten bei der Ausschreibung nicht erfolgreich, verlieren sie grundsätzlich die Möglich-

Neues EEG

Das Gesetzgebungsverfahren für das EEG 2016 nimmt nunmehr Fahrt auf. Bereits seit dem 29. Februar 2016 lag ein inoffizieller Referentenentwurf für die interne Ressortberatung vor. Seit dem 14. April 2016 liegt nunmehr der erste Referentenentwurf für die Länder- und Verbändeanhörung vor. Wir möchten diesen Rundbrief nutzen, über die Inhalte und die Änderungen bzgl. der Förderung von Strom aus Windenergie (Onshore und Offshore) sowie für die Biomasse berichten.

keit, ihr Projekt zu realisieren. Sollte „ihr“ Windparkstandort aber in einer künftigen Ausschreibung ausgeschrieben werden, haben sie ein Eintrittsrecht, sodass sie das Projekt zu dem Preis des besten Gebots umsetzen können. Eine Entschädigung für den Fall, dass ihr Windparkstandort nicht ausgeschrieben wird und sie daher auch kein Eintrittsrecht ausüben können, ist nicht vorgesehen.

Der Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen auf See soll im Rahmen der Ausschreibungen 12 Cent pro kWh betragen und würde damit deutlich unter dem anzulegenden Wert gemäß EEG liegen.

Die Regelungen des WindSeeG und ihre Verzahnung mit EnWG und EEG sind komplex; allein das WindSeeG soll nach dem Referentenentwurf 78 Paragraphen haben. Weiter zu diskutieren wird sein, ob das Konzept des Referentenentwurfs insbesondere mit Blick auf die recht geringen jährlichen Ausschreibungsmengen einen „Fadenriss“ bewirken kann, durch welchen der kontinuierliche Ausbau der Offshore-Windenergie unterbrochen und der Erhalt der zugehörigen Industrie gefährdet würde. Problematisch erscheint auch, dass den Inhabern von Bestandsprojekten, die häufig bereits große Beträge in den Erwerb oder die Entwicklung des Projekts investiert haben, keine Entschädigung gewährt werden soll, wenn sie das Projekt nicht mehr realisieren können.



Neues zu Biomasseanlagen

Rechtsanwältin Dr. Mahand Vogt

Der aktuelle Referentenentwurf zum EEG 2016 enthält zahlreiche Änderungen zu Biomasseanlagen. Wichtigste Änderung ist, dass künftig ein Ausschreibungsverfahren erfolgen soll. Allerdings regelt das EEG 2016 das „Ob“ und „Wann“ des Ausschreibungsverfahrens selbst nicht abschließend. Vielmehr ermächtigt die Gesetzesnovelle die Bundesregierung zum Erlass einer die Ausschreibung regelnden Rechtsverordnung. Es hängt vom Willen der Bundesregierung ab, ob und wann eine solche Rechtsverordnung tatsächlich erlassen werden wird. Bis dahin gelten für neu in Betrieb genommene Biomasseanlagen die im EEG 2016 festgelegten Fördersätze: Für Anlagen bis 150 kW sind es 13,32 ct/kWh, bis 500 kW 11,49 ct/kWh und bis 1 MW 10,29 ct/kWh. Der anzulegende Wert unterliegt dabei weiterhin der Degression wie schon gemäß EEG 2014. Anlagen über 1 MW werden keine Förderung erhalten; dies kann sich aber, sollten Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden, gegebenenfalls noch ändern.

Soweit eine Rechtsverordnung erlassen wird, sieht das EEG 2016 für das Ausschreibungsverfahren für Biomasseanlagen Folgendes vor: Als Ausbaupfad ist ein Zubau mit einer installierten Leistung von bis zu 100 MW pro Jahr brutto festgelegt. Dabei bedeutet die Bruttoangabe, dass bei der Ermittlung der Ausbauziele künftig die

Stilllegung von Anlagen oder die Reduzierung von Anlagenleistungen nicht mitberücksichtigt werden. Die Bundesnetzagentur führt eine Ausschreibung pro Jahr durch, und zwar gemeinsam für feste und gasförmige Biomasseanlagen. An der Ausschreibung dürfen, vorbehaltlich einiger Einschränkungen, alle Neuanlagen teilnehmen, außerdem Bestandsanlagen mit einer Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012. Ausgenommen von der Teilnahme sind u.a. kleine Gülleanlagen und Bioabfallvergärungsanlagen. Die Gebotsmenge darf pro Gebot eine Leistung von 20 MW nicht überschreiten.

Der Höchstwert für Strom aus Biomasse beträgt 14,88 ct/kWh gemäß EEG 2016. Soweit der in Anspruch genommene Vergütungssatz einer Anlage im Durchschnitt der letzten fünf Jahre aber geringer war, ist dieser Wert als Gebot anzusetzen. Wird der Zuschlag erteilt, gilt die Förderhöhe für 20 Jahre ab Inbetriebnahme, für Bestandsanlagen zehn Jahre ab Zuschlagerteilung. Bestandsanlagen gelten dann als neu in Betrieb genommen, insoweit gilt für sie das neue EEG 2016 und es kann hier nur der geringere Flexibilitätszuschlag in Anspruch genommen werden. Anlagen, die erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben, dürfen maximal 50% Getreide-/Maissilage einsetzen.



Dr. Mahand Vogt ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht tätig.

Im Ergebnis ist für Biomasseanlagen damit festzuhalten, dass gemäß EEG 2016 derzeit sicher eigentlich nur die (recht niedrig angesetzten) Förderhöhen geregelt wurden. Zwar ist ein Ausschreibungsverfahren offenbar gewollt, ob und wann dies kommt, ist aber noch offen. Es ist daher gut möglich, dass künftig Biomasseanlagen aufgrund der unklaren Regelungen und mangels wirtschaftlicher Perspektiven stillgelegt werden müssen.

Selbst soweit es zu den Ausschreibungen kommt, dürfte fraglich sein, ob die vorgesehenen Regelungen eine ausreichende Grundlage für die Fortsetzung des Anlagenbetriebs bieten werden.

Aktuelle Rechtsprechung

UVP-Vorprüfung fehlerhaft

Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 18. Dezember 2015 – 8 B 400/15

In dieser bemerkenswerten Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht die sofortige Vollziehung der Genehmigung von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E48 und damit auch die Möglichkeit des Betriebs der Anlagen vorläufig aufgehoben. Grund war aus Sicht des Gerichts, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsvorprüfung der Sachverhalt im Hinblick auf das Schutzgut „Tiere“ nicht hinreichend ermittelt und erfasst worden sei. Zwar sei der Behörde bei der Durchführung der Vorprüfung nicht bekannt gewesen, dass im Umfeld des Vorhabens ein Vorkommen der geschützten Grauhammer, das auch für Nordrhein-Westfalen besonders bedeutend war, vorlag, aus Sicht des Gerichts hätte die Zulassungsbehörde sich mit den Wirkungen des Vorhabens auf die Grauhammer jedenfalls befassen müssen. Die Entscheidung zeigt deutlich, dass die gerichtliche Prüfung der Umweltverträglichkeitsvorprüfung teilweise sehr tief geht und insbesondere bereits zu einem

sehr frühen Stadium des Genehmigungsverfahrens umfassende Kenntnisse von der naturräumlichen Umgebung des Vorhabens gefordert werden.

Zulassung im Tabubereich

Verwaltungsgericht Greifswald, Urteil vom 19. November 2015 – 5 A 108/13

In dieser von Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung hat das Verwaltungsgericht einen Ablehnungsbescheid der Genehmigungsbehörde gegen die Zulassung von drei Windenergieanlagen, die im Zuge eines Repowerings genehmigt werden sollten, aufgehoben. Trotz der Lage der Anlagen im 1-km-Tabubereich um einen Weißstorchbrutplatz sah das Gericht Beurteilungsfehler bei der Genehmigungsbehörde. Insbesondere ist das Gericht davon ausgegangen, dass ohne weitere Sachverhaltsermittlung nicht sicher festgestellt werden könne, dass im Tabubereich um Brutplätze geschützter Vögel ohne weiteres das Tötungsverbot einschlägig sei. Dazu wären weitere Ermittlungen notwendig gewesen, die hier fehlten. Zudem hat das Gericht der Behörde vorgeworfen, die positiven Folgen des Repowerings, d.h. den Abbau der alten Anlagen, nicht hinreichend berücksichtigt zu haben.

Naturschutzrechtliches Ersatzgeld in Brandenburg

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17. März 2016 – 11 B 14.15

Das Oberverwaltungsgericht hat mit dieser Entscheidung die Verwaltungspraxis zur Erhebung der Ersatzgeldzahlung für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich in Frage gestellt. Insbesondere wurde bemängelt, dass die Begründung der angefochtenen Bescheide nicht hinreichend zwischen den Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild trennen würde und insbesondere insoweit die Eingriffe mindernden Kompensationsmaßnahmen bei der Berechnung des Ersatzgeldes nicht hinreichend Berücksichtigung fanden. Die Entscheidung dürfte eine grundsätzliche Veränderung der Praxis der Ermittlung der Ersatzgelder in Brandenburg zur Folge haben.

Gebühren für die Zulassung von Biogasanlagen

VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 2. Dezember 2015 – 5 K 1279/12

Die Klägerin wandte sich in diesem Verfahren gegen die Festsetzung von Gebühren für die Erteilung einer Genehmigung

Windenergie an Land

Rechtsanwalt Lars Schlüter

Die finanzielle Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien für Windparkprojekte an Land wird ab dem Jahr 2017 durch Ausschreibungen ermittelt werden. Die Eckpunkte für die Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land sind folgende:

Ausgenommen von den Ausschreibungen sind alle Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 1 MW sowie Windenergieanlagen (WEA) an Land, die bis Ende 2016 immissionsschutzrechtlich genehmigt und bis Ende 2018 in Betrieb genommen werden. Weiterhin sind Prototypen bis zu einem Zubau von 125 MW pro Jahr von der Ausschreibung ausgenommen. Prototypen sind die ersten drei im Register gemeldeten WEA eines Typs, die nachweislich wesentliche technische Weiterentwicklungen aufweisen und einer Typenprüfung bedürfen.

An der Ausschreibung teilnehmen können WEA, die über eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verfügen (sog. „späte Ausschreibung“). Der Ausbaupfad für Windenergieanlagen an Land beträgt 2.500 MW pro Jahr und der erste Gebotstermin ist der 1. Mai 2017; dann folgen Termine am 1. August und am 1. November. Im Übrigen sollen jeweils drei Gebotstermine im Jahr jeweils am 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober durchgeführt werden, wobei es im Jahr 2018 vier Ausschreibungstermine am 1. Feb-

ruar, 1. Mai, 1. August und 1. November gibt. In der Ausschreibung wird auf den „anzulegenden Wert“ auf Basis eines einstufigen Referenzertragsmodells am Referenzstandort geboten. In diesem Zusammenhang wird der Referenzstandort neu definiert. Auf dieser Grundlage geben die Betreiber in der Ausschreibung ihre Gebote auf Basis eines 100-Prozent-Standorts ab. Die Zuschläge werden von der Bundesnetzagentur auf dieser Grundlage erteilt. Die bezuschlagten WEA werden anschließend anhand ihres tatsächlichen Referenzertrags gefördert. Zu diesem Zweck wird der individuelle Referenzertrag vor Inbetriebnahme für den jeweiligen Standort durch ein Gutachten auf Basis der FGW-Richtlinien festgelegt. Der konkrete Vergütungssatz gilt sodann über den gesamten Vergütungszeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der WEA, wobei der Vergütungszeitraum spätestens 30 Monate nach Bekanntgabe des Zuschlages im Ausschreibungsverfahren beginnt. Der Referenzertrag wird nach fünf, zehn und 15 Jahren überprüft, um die Förderung an den tatsächlichen Ertrag der Anlage anzupassen. Der Höchstwert für die Gebote im Ausschreibungsverfahren wird mit 7,0 Cent pro Kilowattstunde für den 100-Prozent-Referenzstandort über 20 Jahre festgelegt. Dieser Wert wird sodann automatisch jährlich abgesenkt. Je nach Wettbewerbsbedingungen und Kostensituation kann die Bundesnetzagentur den Wert auch um bis zu zehn Prozent höher oder niedriger festsetzen. Die Höhe der



Lars Schlüter ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Gesellschaftsrecht und Vertragsgestaltung tätig.

im Rahmen der Ausschreibung zu stellen Sicherheit beträgt 30 Euro pro KW. Die WEA müssen nach Zuschlagserteilung innerhalb von zwei Jahren errichtet werden. Soweit dies nicht erfolgt, verfällt der Zuschlag nach insgesamt 30 Monaten, wobei diese Frist einmalig verlängert werden kann, wenn das Projekt beklagt wird.

Darüber hinaus wird es Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften geben. Diese Gesellschaften können bezogen auf sechs WEA mit einer installierten Leistung von bis zu 18 MW Gebote bereits vor Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz abgeben. Weiterhin beträgt die zu stellende Erstsicherheit 15 Euro pro KW; die Zweitsicherheit in Höhe von ebenfalls 15 Euro pro KW muss im Falle eines Zuschlags erst nach Erteilung der Genehmigung abgegeben werden.

für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage. Kritisiert wurde insbesondere, dass neben den immissionsschutzrechtlichen Gebühren zusätzlich Gebühren für die Erteilung der eingeschlossenen Baugenehmigung verlangt wurden. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen mit dem Argument, dass die vorgesehene Gebührensituation im brandenburgischen Gebührenrecht angelegt und auch inhaltlich rechtmäßig sei; insbesondere sei die Erhebung der „doppelten Gebühr“ für die eingeschlossene Baugenehmigung auch nicht unverhältnismäßig.

Beseitigungsanordnung für großflächige Photovoltaikanlage
Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 17. Dezember 2015 – 1 ZB 14.2610, 1 ZB 14.2624

Die Kläger dieses Verfahrens wandten sich gegen Beseitigungsanordnungen des Landratsamts für eine Photovoltaikanlage im Außenbereich. Die gegen die Beseitigungsverfügung gerichtete Klage war in der ersten Instanz erfolglos und auch der Antrag auf Zulassung der Berufung der Kläger hatte keinen Erfolg. Das Gericht ging davon aus, dass die Photovoltaikanlage mangels Ortsgebundenheit

nicht privilegiert zulässig sei. Auch eine mitgezogene Privilegierung der Biogasanlage käme nicht in Frage. Ebenso sei das Eingriffsermessen des Landratsamtes ordnungsgemäß ausgeübt worden, denn auch rechtswidrige Zustände reichten regelmäßig allein aus, um einen Eingriff zu rechtfertigen. Es sei nicht zu beanstanden, dass das öffentliche Interesse an der Gewinnung regenerativer Energien nicht in die Ermessenserwägungen eingestellt worden sei.

Keine Störung eines Wetterradars
Oberverwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 13. Januar 2016 – 8 A 10535/15

Die Beeinträchtigungen von Einrichtungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bilden ein häufiges Problem bei der Zulassung von Windenergieanlagen. Auch im hiesigen Rechtsstreit wandte sich der DWD gegen die Zulassung von drei Windenergieanlagen, die rund 11 km von einer Wetterradarstation entfernt errichtet werden sollten. Die Klage wurde abgewiesen; das Gericht konnte insbesondere nicht erkennen, dass die Funktionsfähigkeit der Radaranlagen durch den Betrieb der Windenergieanlagen beeinträchtigt werden würde. Es ging insoweit davon aus, dass eine Beeinträchtigung der

Funktionsfähigkeit dann vorliegen würde, wenn der DWD in der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben gehindert sei. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass sowohl durch Fehlechos als auch durch Abschattungseffekte keine entsprechenden Wirkungen auf das Radar zu erwarten seien.

Harte Tabuflächen?
Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 3. Dezember 2015 – 12 KN 216/13

Bei der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen stellt sich immer wieder die Frage, welche Kriterien harte Tabuflächen darstellen, die eine Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen per se ausschließen. Das Verwaltungsgericht hat dazu festgestellt, dass die generelle Einstufung von Wald als harte Tabuzone einen Abwägungsfehler darstelle. Gleichzeitig dürften Abstände zur Wohnbebauung, die unter dem Aspekt des vorbeugenden Immissionsschutzes gewählt werden, ebenso nicht als harte Tabufläche eingestuft werden, weil sich durch den Begriff der Vorsorge ergäbe, dass hier eine Zulässigkeit der Windenergienutzung grundsätzlich möglich sei.



Kompetente Partner für erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanziierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption

von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit über 25 Rechtsanwälte, von denen sich 13 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.



- **Dr. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen
- **Dr. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Dr. Andreas Hinsch**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**
Vertragsgestaltung, Energierecht, Haftungs- und Gewährleistungsrecht
- **Lars Schlüter**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung
- **Dr. Jochen Rotstegge**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung
- **Dr. Falko Fähndrich**
Gesellschaftsrecht, Energierecht
- **Lars Wenzel**
Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Corinna Hartmann**
Energie- und Agrarrecht, Vertragsgestaltung
- **Dr. Uli Rentsch**
Gesellschaftsrecht, Energierecht, Vertragsgestaltung
- **Dr. Mahand Vogt**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Benjamin Zietlow**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Thomas Schmitz**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht

Verlag und
Herausgeber:

Blanke Meier Evers
Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB
Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE)
28217 Bremen
Tel: 0421 - 94 94 6 - 0
Fax: 0421 - 94 94 6 - 66
Internet: www.bme-law.de
E-Mail: info@bme-law.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Druck:

Girzig+Gottschalk GmbH, Bremen

Layout und DTP:

Stefanie Schürle